

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ASLAN FILMWERKSTATT BY NEJLA TOKUS

§1. GELTUNGSBEREICH UND GRUNDLAGEN

(1) ANWENDUNGSBEREICH:

- a. Die hier aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden die verbindliche Grundlage für sämtliche Video- und Bildaufträge, die von Auftraggebern (AG) an Frau Tokus (VP) erteilt werden.
- b. Diese AGB gelten ausschließlich für Unternehmer, also natürliche oder juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- c. Verbraucher sind aus dem Anwendungsbereich dieser AGB ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) VORRANG UND FORTLAUFENDE ANWENDUNG:

- a. Dies trifft auch dann zu, wenn der AG eigene Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen vorlegt, die von den vorliegenden AGB abweichen. Solche Bedingungen des AG bedürfen einer gesonderten Zustimmung durch VP und werden nur unter der Voraussetzung akzeptiert, dass sie nicht den AGB von VP widersprechen oder diesen untergeordnet sind.
- b. Innerhalb einer fortlaufenden Geschäftsbeziehung finden diese AGB auch auf zukünftige Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen Anwendung, selbst wenn sie nicht explizit einbezogen werden, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

(3) VERTRAGSANNAHME:

Mit der Erteilung eines Auftrags akzeptiert der AG die AGB ausdrücklich.

§2. LEISTUNGSUMFANG

(1) DURCHFÜHRUNG UND SUBUNTERNEHMER:

Der VP führt den Auftrag mit Sorgfalt durch und hat das Recht, diesen ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.

(2) STANDARTLEISTUNG:

In der Regel beinhaltet jeder Videoproduktionsauftrag bei VP standardmäßig einen halben Tag Drehzeit an einem Drehort, sofern keine abweichenden schriftlichen Absprachen vorliegen.

§3. AUFTRAGSERTEILUNG, NUTZUNG UND VERGÜTUNG

(1) DIENSTLEISTUNGSVERTRAG:

- a. Der von AG an VP erteilte Auftrag konstituiert einen Dienstleistungsvertrag.
- b. Er umfasst - basierend auf der Entscheidung des Auftraggebers - die Konzeption und Realisierung von Video- und Fotodienstleistungen sowie die Gewährung von Nutzungsrechten (im Folgenden: „Werke“).

(2) URHEBERRECHTSSCHUTZ:

- a. Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) ist anwendbar.
- b. Die Entwürfe und Arbeiten von VP gelten als persönlich geistige Kreationen und sind durch das UrhG geschützt. Dies gilt auch, wenn die Werke die im §2 UrhG geforderte Schöpfungshöhe nicht erreichen.
- c. Der AG bestätigt, dass das von VP bereitgestellte Material urheberrechtlich geschützte Werke gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5, 6 UrhG darstellen.

(3) NUTZUNGSRECHTE UND VERGÜTUNG:

- a. Die Verwendung der Entwürfe von VP ist ausschließlich im vereinbarten Umfang (zeitlich und räumlich) gestattet.
- b. Das Recht zur Nutzung der Videos erlangt der AG erst nach vollständiger Bezahlung des Honorars.
- c. Exklusive Nutzungsrechte, medienpezifische oder geographische Exklusivrechte sowie Sperrfristen müssen separat ausgehandelt werden und führen zu einem Zuschlag auf das ursprünglich vereinbarte Honorar.
- d. VP hat das Recht, Auskunft über den Umfang der Nutzung der gelieferten Werke durch den AG zu verlangen.
- e. Die Entwürfe von VP dürfen nur im vorab festgelegten Rahmen genutzt werden.

- f. VP hat das Recht, die Videos und zugehörige Elemente, inklusive des AG-Logos, ohne zeitliche Einschränkungen und über verschiedene Medien hinweg für eigene Werbe- und Darstellungszwecke zu nutzen und dabei Anpassungen vorzunehmen.

(4) KOSTEN BEI ÄNDERUNGSWÜNSCHEN UND ZEITÜBERSCHREITUNG:

- a. VP ist berechtigt, die ihm obliegenden Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.
- b. Der Auftraggeber (AG) ist für die Kosten verantwortlich, die durch seine Änderungswünsche vor, während oder nach der Produktion entstehen. Sollte die für die Aufnahmen angesetzte Zeit überschritten werden, wird das Honorar entsprechend dem zusätzlichen Aufwand angepasst.
- c. Falls der Auftraggeber (AG) die Bearbeitung seines Auftrags ohne eine vorangehende Angebotserstellung beauftragt, erfolgt die Abrechnung der Leistungen nach dem tatsächlichen Aufwand zu einem Stundensatz von EUR 75. Wenn die geplante Zeit für die Aufnahmen überschritten wird, erfolgt eine Anpassung des Honorars nach dem zusätzlichen Aufwand.
- d. Rabatte auf das Honorar sind nur dann gültig, wenn der Auftraggeber (AG) die vereinbarten Leistungen vollständig abnimmt und entrichtet. Sollte dies nicht der Fall sein, sind erteilte Rabatte zurückzuerstatten.
- e. Technische, gestalterische oder andere Vorschläge sowie die Mitarbeit des AG führen nicht zu einer Reduktion des Honorars.
- f. Der Auftraggeber (AG) ist verpflichtet, den vereinbarten Preis für Konzepte, Storyboards oder Drehbücher zu zahlen, auch wenn diese nicht in eine Produktion umgesetzt werden. Ebenso muss das Honorar für Videoproduktionen vollständig beglichen werden, auch wenn das fertige Produkt nicht genutzt wird.
- g. Im Rahmen des Vertrags genießt VP gestalterische Freiheit. Das Werk darf nicht aus künstlerischen Gründen abgelehnt werden. Durch die Auftragserteilung bestätigt der AG, dass er sich bereits vorab von der gestalterischen Qualität der Dienste von VP durch frühere Arbeitsproben und Referenzen überzeugt hat. Reklamationen bezüglich der künstlerischen Ausführung sind ausgeschlossen. Die Annahme des Werks kann ebenso wenig aus geschmacklichen Gründen verweigert werden; Unzufriedenheit führt nicht zur Minderung des Honorars. Subjektive Qualitätsansprüche wie Farbgebung, Helligkeit, Kontrast, Schnitt, Musikauswahl oder Lautstärke begründen keine Gewährleistungsansprüche. Abweichungen zu vorangegangenen Lieferungen gelten nicht als Mangel.
- h. Die Gewährleistungsrechte des AG beschränken sich auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung, wobei VP die Wahl der Maßnahme trifft. Eine angemessene Frist dafür wird vorausgesetzt.

- i. Die Gewährleistungsrechte verfallen, falls der AG ohne VP's schriftliche Zustimmung Änderungen an den Arbeiten vorgenommen hat oder vornehmen ließ.

§4. GENEHMIGUNGEN UND LIZENZIERUNGEN

(1) EINWILLIGUNGEN UND GENEHMIGUNGEN:

- a. Falls VP nicht ausdrücklich bestätigt, dass abgebildete Personen oder Rechteinhaber an dargestellten Werken ihre Zustimmung zur Verwertung gegeben haben, obliegt es dem AG, die erforderlichen Einwilligungen von diesen Dritten selbstständig einzuholen.
- b. Bei filmischen Veranstaltungen ist der AG verpflichtet, alle abgebildeten Personen darüber zu informieren, dass eine Aufnahme stattfindet und die notwendigen Genehmigungen und Nutzungsrechte zu sichern.

(2) LIZENZIERUNG UND KOSTEN:

- a. VP bevorzugt den Einsatz von GEMA-freiem Audio. Sollte der AG lizenzpflichtiges Audio verwenden wollen, liegt die Verantwortung für die Kosten und die Lizenzierung beim AG.
- b. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer öffentlichen Vorführung weitere Rechte Dritter berührt sein können.

§5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) TEILZAHLUNGEN UND VORSCHUSS:

Sofern nicht anders festgelegt, erfolgt die Abrechnung in Teilzahlungen, die entsprechend dem Fortschritt des Projekts geleistet werden. Ein Vorschuss von 50% des Honorars ist zu Beginn des Auftrags zu entrichten, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

(2) HONORARE UND MEHRWERTSTEUER:

- a. Alle Honorare und anfallenden Nebenkosten werden zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.
- b. Die Bezahlung der Leistungen erfolgt nach Lieferung und ist innerhalb von 14 Tagen ohne Abzüge fällig, außer es wurde schriftlich anders vereinbart.

(3) ZAHLUNGSVERZUG UND AUFRECHNUNG:

- a. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen und weitere Kosten von VP gefordert werden.

- b. Der AG kann gegen Forderungen von VP nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

(4) KÜNDIGUNG UND AUSFALLHONORAR:

- a. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung durch den AG muss dieser alle bereits erbrachten Leistungen voll vergüten. Zudem ist VP berechtigt, 50% der Vergütung für die noch nicht erbrachten, aber bereits in Auftrag gegebenen Leistungen als Ausfallhonorar zu erhalten.
- b. Alle Kosten, die VP durch den Auftrag entstehen und von Dritten gefordert werden, sind vom AG zu 100% zu übernehmen. Eine solche Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen.

§6. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

(1) FREISTELLUNG UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS:

- a. VP setzt voraus, dass der AG die Rechte zur Verwendung der ihm übergebenen Vorlagen und Informationen besitzt. VP ist von jeglichen Ansprüchen Dritter, die aus der Verletzung von Urheber- oder Persönlichkeitsrechten entstehen könnten, durch den AG freizustellen.
- b. VP haftet nicht für die Leistungen, Ergebnisse oder Kosten extern beauftragter Dienstleister oder Subunternehmer.

(2) HAFTUNG BEI VERZÖGERUNG UND TECHNISCHEN STÖRUNGEN:

- a. VP haftet nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- b. Geringe Verzögerungen bei der Lieferung sind zu tolerieren, und berechtigen den Vertragspartner weder zu Schadenersatz noch zu einem Rücktritt vom Vertrag.
- c. Bei Verzögerungen durch höhere Gewalt oder unvorhersehbare, die Leistungserbringung erschwerende Ereignisse, ist VP nicht verantwortlich. Solche Verzögerungen berechtigen VP, die Fertigstellung hinauszuzögern, und nicht vorab kalkulierte Mehrkosten müssen vom AG getragen werden.
- d. VP haftet bei Beschädigung überlassenen Materials nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- e. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet VP nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- f. Für technische Störungen der Kameraausrüstung übernimmt VP keine Haftung.

(3) VERTRAGSANPASSUNG UND -ABBRUCH:

- a. VP hat das Recht, den Vertrag aus triftigen Gründen sofort zu beenden. Sollte der AG nach der Auftragserteilung seine Anforderungen oder

Wünsche wesentlich ändern, kann VP vom Vertrag zurücktreten. In einem solchen Fall steht dem AG kein Anspruch auf Schadensersatz jeglicher Art zu.

- b. Der AG trägt die Verantwortung dafür, dass die im Auftrag spezifizierten Anforderungen wie Textlänge, Sprechzeit und Szenenumfang den tatsächlichen Erfordernissen entsprechen.
- c. Der AG muss sicherstellen, dass alle für die Planung und Durchführung des Projekts relevanten Informationen korrekt und vollständig während der Vorbesprechungen übermittelt werden.
- d. Die VP ist nicht haftbar für Misserfolge oder Verzögerungen in der Umsetzung des Projekts, die direkt aus ungenauen, unvollständigen oder falschen Angaben des AG resultieren.
- e. Sollten solche Umstände eine Anpassung des Projektumfangs oder zusätzliche Ressourcen erfordern, ist der AG verpflichtet, die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- f. Im Falle eines Projektabbruchs durch den AG nach Beginn der Umsetzung aufgrund der oben genannten Umstände ist dieser verpflichtet, die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten vollständig zu übernehmen.
- g. Durch die frühzeitige und genaue Übermittlung aller relevanten Projektinformationen durch den AG können potenzielle Verzögerungen minimiert und die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Projektabschlusses maximiert werden.

§7. KONFLIKTBEILEGUNG

(1) OFFENE KOMMUNIKATION:

- a. Zur Förderung einer effektiven Zusammenarbeit verpflichten sich beide Parteien, offen und proaktiv zu kommunizieren. Unstimmigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, die im Laufe der Projektabwicklung entstehen, sollen frühzeitig identifiziert und unverzüglich angesprochen werden.
- b. Der AG soll eventuelle Beanstandungen unverzüglich schriftlich der VP melden. Die VP verpflichtet sich, innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der Mitteilung in einen konstruktiven Dialog zu treten und nach einer Lösung zu suchen.

(2) MEDIATION:

- a. Sollte keine Einigung innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist möglich sein, haben beide Parteien das Recht, das Problem zur Mediation an einen unabhängigen Mediator zu übertragen.
- b. Die Kosten der Mediation werden von den Parteien zu gleichen Teilen getragen, sofern nicht anders vereinbart.

(3) SCHLICHTUNGSVERFAHREN:

- a. Falls die Mediation nicht zu einer Lösung führt, kann das Problem auf Antrag einer der Parteien einem anerkannten Schlichtungsverfahren unterzogen werden.
- b. Die Entscheidung des Schlichters ist für beide Parteien bindend.

(4) GERICHTLICHE KLÄRUNG:

Nur wenn Schlichtung oder Mediation keine Lösung erbringen, steht es beiden Parteien frei, ihre Ansprüche vor einem zuständigen Gericht geltend zu machen. Die Gerichtsstandvereinbarung richtet sich nach dem Sitz der VP.

§8. GERICHTSSTAND UND WIRKSAMKEIT

(1) ANWENDBARES RECHT:

Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) INKRAFTTRETEN DER AGB:

Die Geschäftsbedingungen treten in Kraft, sobald VP einen Auftrag erteilt oder ein Angebot bestätigt hat, es sei denn, es wurden schriftlich andere oder zusätzliche Vereinbarungen getroffen.

(3) ANPASSUNG AN GESETZLICHE VORSCHRIFTEN:

- a. Falls eine Bestimmung dieser Vereinbarungen gesetzlichen Vorschriften widerspricht, wird sie durch die entsprechende gesetzliche Regelung ersetzt.
- b. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen beeinträchtigt nicht die Gültigkeit der restlichen Bedingungen, die durch gültige Regelungen zu ersetzen sind.